

INFORMATION ZUR BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (INSOFA)

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben Sorge, dass bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt? Dann haben Sie Anspruch auf eine kostenfreie und anonyme Beratung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen dazu, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Dabei sollen eigene Möglichkeiten genutzt werden, um die Situation mit den Sorgeberechtigten und deren Kindern zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken. Da die Anhaltspunkte einer Gefährdung häufig diffus und die Ursachen nicht eindeutig bestimmbar sind, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich kostenlos mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu beraten (vgl. § 8a und § 8b SBG VIII [Kinder- und Jugendhilfe], sowie § 4 KKG [Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz]).

WER KANN SICH DURCH EINE INSOFA BERATEN LASSEN?

Jeder, der hauptamtlich oder nebenberuflich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung beraten lassen. Dies betrifft beispielsweise:

- Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen aus Einrichtungen und Diensten
- Lehrkräfte, Ärzt*innen, Hebammen, Psycholog*innen und weitere Angehörige des Gesundheitswesens
- Tagesmütter und -väter
- Trainer*innen in Sportvereinen, Musikschullehrer*innen, Ausbilder*innen von Jugendlichen u. ä.

WAS LEISTET EINE INSOFA?

Die Beratung durch eine insoFa ist kostenlos und anonym. Die insoFa hat die Aufgabe, den Einschätzungs- und Beratungsprozess der beteiligten Personen zu strukturieren, zu einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung zu führen und bei Bedarf Hilfe bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes zu gewährleisten. Darüber hinaus unterstützt sie die Ermittlung geeigneter Hilfen und begleitet je nach Notwendigkeit die Vorbereitung der Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern.

Dabei besteht die Möglichkeit einer telefonischen Beratung oder die Beratungskraft kommt zu Ihnen in Ihre Einrichtung und unterstützt Sie und Ihr Team bei der Durchführung einer kollegialen Fallberatung.

Die weitergehende Zuständigkeit für das betroffene Kind und/oder die Kontaktaufnahme zum Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt der Stadt Halle (Saale)) bleibt in der Verantwortung der Einrichtung / Institution.

WAS MUSS ICH TUN, UM MICH BERATEN ZU LASSEN?

Alle Jugendämter sind angehalten, einen Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften vorzuhalten. Wenn Sie eine Beratung in der Stadt Halle (Saale) durch eine insoFa wünschen, wenden Sie sich an das Lokale Netzwerk Kinderschutz der Stadt Halle (Saale). Alle Kontaktdaten, sowie das Formular zur Anforderung einer insoweit erfahrenen Fachkraft finden Sie auch der Internetseite des Lokalen Netzwerk der Stadt Halle (Saale).